

## § 5 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder können alle volljährigen Bewohner aus dem Zuständigkeitsgebiet des BV-NW werden. Das gleiche gilt für Personen, die Ihren Lebensschwerpunkt (z.B. Arbeitsstelle) innerhalb des Zuständigkeitsgebietes haben.
- (2) Eingeschränkt stimmberechtigt sind Mitglieder, die als Freunde und Förderer des BV-NW aus anderen Stadtbereichen sowie aus anderen Gemeinden dem BV-NW verbunden sind. Die Einschränkung der Stimmberechtigung bezieht sich auf Sachentscheidungen, die die unmittelbar die Lebensqualität im Zuständigkeitsbereich des BV-NW betreffen.
- (3) Die Mitgliedschaft wird durch Einreichen der Beitrittserklärung beantragt. Über die Aufnahme des neuen Mitgliedes entscheidet der Vorstand.
- (4) Abgelehnte Beitrittserklärungen von Bewohnern, die ständig innerhalb der unter § 4 genannten Zuständigkeitsgrenzen des BV-NW leben (1. Wohnsitz) sind bei der nächsten Jahreshauptversammlung zu begründen.
- (5) Ehrenmitglieder werden durch den Vorstand ernannt. Die Ernennung wird bei besonderen Verdiensten um den BV-NW sowie für die Bürger im Zuständigkeitsbereich verliehen. Die Ehrung ist im Zuge der Jahreshauptversammlung durchzuführen.

## § 6 Austritt, Kündigung der Mitgliedschaft

- (1) Ein Austritt aus dem Bürgerverein ist zum Ende des Geschäftsjahres, also zum 31. Dezember eines Jahres, mit einer Ankündigungsfrist von mindestens vier Wochen zu erklären. Die Ankündigung des Austritts hat schriftlich (Brief oder E-Mail) zu erfolgen. Ein Anspruch auf Rückerstattung bereits gezahlter Mitgliedsbeiträge besteht grundsätzlich nicht.
- (2) Ein Mitglied, welches aus dem Zuständigkeitsgebietes des BV-NW verzieht, kann weiter Mitglied des BV-NW bleiben (Stimmberechtigung regelt § 5 (2) ).
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitglied trotz Zahlungsforderung mit dem Beitrag länger als ein Jahr rückständig ist oder durch Tod.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem BV-NW kann nur nach Beratung und Mehrheitsbeschluss des Vorstandes erfolgen. Der Ausschluss ist dem Mitglied auf Wunsch mit Begründung schriftlich mitzuteilen. Über den Ausschluss und die Begründung ist bei der nächsten JHV zu berichten. Dem ausgeschlossenen Mitglied wird der verbleibende Rest des Jahresbeitrages (1/12 des Jahresbeitrages je Monat bis zum Ende des Geschäftsjahres) zurückerstattet.

## § 7 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch Beschluss der Jahreshauptversammlung festgelegt.

## § 8 Organisation

- (1) Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember des Jahres
- (2) Organe des Vereins:

### Jahreshauptversammlung (JHV)

Die einmal jährlich stattfindende Jahreshauptversammlung als höchstes Organ des Vereins tagt auf schriftliche Einladung des Gesamtvorstandes, unter Leitung des ersten Vorsitzenden bzw. seines Vertreters. Die Einladung mit der Tagesordnung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin jedem Mitglied zugegangen sein. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen spätestens 7 Tage vor der Jahreshauptversammlung der Geschäftsstelle vorliegen.

### Ablauf und Aufgaben der JHV:

- *Geschäfts- und Kassenbericht*
- *Entlastung / Nichtentlastung des Vorstandes*
- *Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer*
- *Beschluss wesentlicher Maßnahmen*
- *Ernennung von Ehrenmitgliedern*
- *Änderung der Satzung*

### • außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann nur vom Gesamtvorstand oder von einem Drittel aller Mitglieder einberufen werden.

### • Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, den Vertretern des Schriftführers und des Kassierers sowie bis zu 5 Beisitzern. In den Vorstand dürfen nur Personen gewählt werden, die zum Zeitpunkt ihrer Wahl kein politisches Amt ausüben. Wird ein Vorstandsmitglied für ein politisches Amt bestellt, ist bei der nächsten Jahreshauptversammlung

eine Neuwahl erforderlich.

- Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf weitere Mitglieder in den Vorstand kooptieren. Kooptierte Vorstandsmitglieder haben kein Stimmrecht. Alle Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein.

### • Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus

- *Vorsitzender und seinem Vertreter*
- *1. Schriftführer*
- *1. Kassierer*

### (3) Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlungen

Die Versammlungen sind bis auf die unten stehende Ausnahme stets beschlussfähig. Ein Beschluss ist, wenn nicht anders vorgeschrieben, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu fassen.

Eine Versammlung ist beschlussunfähig, wenn die Anzahl der nicht dem Vorstand angehörig anwesenden Vereinsmitglieder geringer ist, als die der anwesenden und am Tage des Einladungsdatums amtierenden Mitglieder des Gesamtvorstandes

### (4) Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird für 2 Jahre gewählt. Der 1. Vorsitzende, der 1. Schriftführer und der 1. Kassierer sowie die Beisitzer 1 bis 3 sind bei einer ungeraden Jahreszahl zu wählen. Die jeweiligen Stellvertreter und die Beisitzer 4 und 5 sind bei einer geraden Jahreszahl zu wählen. Die Wiederwahl aller Vorstandsmitglieder ist möglich.

Die Wahlen sind grundsätzlich geheim durchzuführen. Alle zur Wahl anstehenden Vorstandsfunktionen können in einem Wahlgang, auf einem Wahlzettel durchgeführt werden. Auf Antrag kann die Wahl per Handzeichen und/oder als Blockwahl erfolgen, wenn alle Anwesenden diesen Antrag unterstützen.

### (5) Wahl der Kassenprüfer

Die Jahreshauptversammlung wählt 2 Kassenprüfer. Eine Wiederwahl in ununterbrochener Reihenfolge ist nur einmal möglich. Die Versammlung beruft außerdem jährlich einen Ersatzkassenprüfer.

### (6) Satzungsänderung

Ein satzungsändernder Beschluss erfordert eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen Mitglieder in der JHV. Die Satzungsänderung ist erst mit der Eintragung in das Vereinsregister vollzogen.

Die Eintragung in das Vereinsregister muss durch den Vorstand innerhalb von drei Monaten nach der JHV dem Registergericht mitgeteilt werden.

Eine Änderung des Vereinszweckes bedarf der  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit aller Mitglieder.

### (7) Satzungsänderungsklausel

Der Vorstand ist bevollmächtigt, durch die Mitgliederversammlung beschlossene Satzungsänderungen zu ergänzen oder zu ändern, falls dies vom Vereinsregister für die Eintragung der Satzungsänderung oder vom Finanzamt zur Erlangung oder Aufrechterhaltung der Gemeinnützigkeit verlangt werden sollte, jedoch nur, wenn die Mitgliederversammlung dem Vorstand anlässlich des Beschlusses über die Satzungsänderung ausdrücklich eine solche Vollmacht erteilt.

### (8) Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während des Geschäftsjahres

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes hat der geschäftsführende Vorstand die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes bis zur nächsten Mitgliederversammlung

- auf die restlichen Vorstandsmitglieder zu verteilen oder
- einen kommissarischen Vertreter aus dem Gesamtvorstand zu bestellen oder
- eine geeignete Person für die zu ersetzende Funktion zu kooptieren und die Aufgaben an diese zu delegieren. Diese Person muss Mitglied des Bürgervereins sein.

### (9) längerfristig unbesetzte Vorstandsfunktion(en)

Können Funktionen im geschäftsführenden Vorstand bei Vorstandswahlen nicht besetzt werden, so sind die Aufgaben der vakanten Funktion(en) auf die anderen Vorstandsmitglieder zu verteilen, sofern die Vertretung des Vereins nach §9 (1) weiter gewährleistet ist.